

Satzung des Vereins, DIWAN – Iranisch-deutsche Begegnungsstätte e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen **DIWAN – Iranisch-deutsche Begegnungsstätte e.V.**. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach in seinem Namen den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs.2 der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“. Durch Wahrung der in § 3 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.
- (3) Der Verein fühlt sich insbesondere den Ideen des Humanismus verpflichtet.
- (4) Der Verein befasst sich mit der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Köln und will dadurch zur Förderung des Friedlichen Zusammenlebens der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Zu diesem Zweck führt er gesellschaftspolitische, kulturelle und informative öffentliche Veranstaltungen durch.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Veranstaltung von Begegnungen sowie Workshops
 - b) die Verbreitung des demokratischen Gedankens und Völkerverständigung sowie Werbung dafür,
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen,
 - d) die Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten wie zum Beispiel: Musikveranstaltungen, Vorträge und Lesungen,
 - e) die Einrichtung von Bildungsangeboten wie Sprachkurse, Musik- und Tanzunterricht
- (6) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Gewaltfreiheit und Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (7) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle natürliche Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
- (3) Fördermitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft ist vollendetes 16. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fällig jeweils im ersten Quartal (Juni Juli August) im Voraus für das neue begonnene Geschäftsjahr und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
Der Jahresbeitrag beläuft sich für eine Vollmitgliedschaft für Berufstätige und (Hochschul-)Absolventen auf 20,00 EUR. Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehr-/Ersatzdienstleistende zahlen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag i. H. v. 15,00 EUR. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann nach einem schriftlichen Antrag an den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden, wenn dem Mitglied die Zahlung nicht möglich ist.

- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister und
 - zwei Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder Vereinsmitglied zugewiesen sind.
- (3) Das Mindestalter für alle Vorstandsmitglieder ist vollendetes 18. Lebensjahr.
- (4) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seinem Stellvertreter. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (5) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 1Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein von Protokollführer/in zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Beiräte und Ausschüsse gebildet werden, die auch aus Nichtmitgliedern bestehen können, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern. Diese werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan oder Vereinsmitglied zugewiesen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
Die Mitgliederversammlung muss jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Drittels der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes(Wiederwahl ist zulässig)
 - d) die Wahl eines Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) Entscheidungen über Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, anderenfalls kann der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Kosten, Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten an Amnesty International